

## Richtlinie GuW Plus – Gründungs- und Wachstumsfinanzierung

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) gewährt auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der VV zu §§ 23, 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) und in Zusammenarbeit mit der KfW zinsgünstige Darlehen mit dem Ziel der Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen kleinen und mittleren Unternehmen in Thüringen. Als Indikatoren für die Zielerreichung dienen insbesondere das Gesamtinvestitions- bzw. Betriebsmittelvolumen, das Verhältnis eingesetzter Zinsverbilligungsmittel am Gesamtinvestitionsvolumen sowie die Anzahl geschaffener bzw. gesicherter Arbeitsplätze. Die Fördermaßnahmen werden durch das TMWWDG einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

### 1. Verwendungszweck

Im Programm GuW Plus werden zwei Programmvarianten unterschieden:

- a) **Gründung/Festigung:** Gründung und Festigung einer gewerblichen oder freiberuflichen selbstständigen Existenz, auch durch Erwerb eines Betriebes sowie die Übernahme einer tätigen Beteiligung  
Als Gründungs- und Festigungsvorhaben werden alle Maßnahmen angesehen, die innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchgeführt werden.  
Natürliche Personen können Darlehen für Unternehmensübernahmen bzw. im Rahmen von Nachfolgeregelungen für tätige Beteiligungen oder deren Aufstockung erhalten, auch wenn sie bereits seit mehr als 5 Jahren selbständig sind.
- b) **Erweiterung:** Erweiterung einer selbstständigen Existenz  
Als Erweiterungsvorhaben gelten alle Maßnahmen, die ab fünf Jahren nach der Unternehmensgründung durchgeführt werden.

Finanziert werden können **Investitionen** mit Investitionsort in Thüringen, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, z. B.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, einschließlich Baunebenkosten
- gewerbliche Baumaßnahmen
- Betriebsausstattung (Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge etc.)
- Erwerb einer tätigen Beteiligung durch ein Unternehmen oder eine natürliche Person (grundsätzlich mindestens 10 % Geschäftsanteil und Geschäftsführerbefugnis) sowie Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.

Immaterielle Investitionen sowie Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur außerhalb der GuW-Plus-Sonderkonditionen förderfähig.

**Betriebsmittelfinanzierungen** können in beiden Programmvarianten gewährt werden. Förderfähig sind dabei der Betriebsmittelbedarf, die Warenlagerfinanzierung, die Auftragsvorfinanzierung sowie die Umschuldung von kurzfristigen Bankverbindlichkeiten.

Mehrwertsteuerbeträge können nur finanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Sofern die Voraussetzungen des Programms Thüringen-Dynamik gegeben sind und Investitionsgüter / Betriebsmittel über Thüringen-Dynamik finanziert werden können, scheidet insoweit eine Förderung über GuW Plus aus.

Das Darlehen muss bei der Hausbank vor Beginn des Vorhabens beantragt werden. Unter Vorhabensbeginn ist das Eingehen der ersten finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Investitionen bezieht (z. B. Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe und dergleichen). Ausgeschlossen sind Umschuldungen bzw. Finanzierungen von zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung der TAB bereits abgeschlossenen Investitionsvorhaben.

### 2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft nach der KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen

Fassung<sup>1</sup> und Angehörige der Freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen sowie natürliche Personen sind antragsberechtigt.

Stellt eine natürliche Person den Antrag, kann nur der Anteil an den gesamten förderfähigen Investitionen mitfinanziert werden, der der Beteiligung des Antragstellers am Unternehmen entspricht.

Die selbstständige Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Haupterwerb des Existenzgründers darstellen. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>2</sup> sowie Sanierungsfälle sind nicht förderfähig.

Unternehmen,

- die keine De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>3</sup> erhalten können (dazu zählen insbesondere die Bereiche Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur sowie der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr an Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs),
- der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (im Sinne der De-minimis-Verordnung), des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens, der Energie- und Wasserver- und -entsorgung (NACE 35 - 37), Apotheken, Rechtsberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen bzw. damit verbundene Tätigkeiten,

sind nicht antragsberechtigt.

### 3. Umfang der Finanzierung

Finanzierungsanteil:

Unter Einbeziehung aller öffentlichen Mittel kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen.

Höchstbetrag: 1 Mio. EUR

### 4. Darlehenskonditionen

Laufzeit, Zinssatz und Zinsverbilligung

**Investitionsdarlehen:**

- bis zu 5 Jahre, davon bis zu 1 tilgungsfreies Jahr; Festzins für die gesamte Laufzeit
- bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre, Festzins für die gesamte Laufzeit
- bis zu 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre, Festzins für 10 Jahre

Die 20-jährige Laufzeitvariante ist nur für Investitionsvorhaben, bei denen mindestens zwei Drittel der förderfähigen Kosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen entfallen, möglich.

Nach Ablauf der 10-jährigen Zinsbindungsphase wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des ggf. geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

**Betriebsmitteldarlehen:**

- 5 Jahre, davon bis zu 1 tilgungsfreies Jahr, Festzins für die gesamte Laufzeit

Die KfW stellt der TAB für die GuW-Plus-Sonderkonditionen auf Basis der Programme ERP-Gründerkredit-Universell bzw. KfW-Unternehmerkredit zinsgünstige Refinanzierungsmittel zur Verfügung. Die GuW-Plus-Darlehen werden durch den Freistaat Thüringen max. für den Zeitraum der ersten Zinsbindungsphase zusätzlich zinsverbilligt.

Die Gewährung der Darlehen erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission auf Basis des risikogerechten Zinssystems (RGZS) der KfW im Rahmen der De-minimis-Verordnung.

Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Die Preisklasse - und damit der risikogerechte Zinssatz - wird unter

<sup>1</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. der EU L 124 vom 20.05.2003, S. 36

<sup>2</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. der EU C 249/1 vom 31.07.2014

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013

Berücksichtigung der Bonität des Antragstellers und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten bei Antragstellung von der Hausbank festgelegt. Weitere Informationen zur Ermittlung des Zinssatzes sind der Programmseite und die jeweils gültigen Zinssätze je Preisklasse sind der Konditionsübersicht der TAB im Internet unter [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de) zu entnehmen.

Auszahlung: 100 %

Bereitstellungsprovision:

Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat wird nach zwei Bankarbeitstagen und einem Monat nach Darlehenszusage der TAB auf die noch nicht ausgezahlte Darlehensvaluta berechnet.

Zins- und Tilgungsfälligkeit:

- Zins und Tilgung sind in der Programmvariante **Gründung/Festigung** monatlich und in der Programmvariante **Erweiterung** vierteljährlich fällig.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

Risiko:

GuW-Plus-Darlehen nach dieser Richtlinie werden in voller Primärhaftung der Hausbank gewährt.

Können der Hausbank ausreichende bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann die Übernahme einer Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH beantragt werden. Für Umschuldungen von kurzfristigen Bankverbindlichkeiten ist keine Bürgschaftsübernahme möglich.

## 5. Antragsverfahren

Anträge werden auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers eingereicht. Sofern vorhanden, ist das Zentralinstitut der Hausbank in die Antragstellung einzuschalten.

Anträge im Rahmen dieses Programms sind der

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt

zuzuleiten.

Die Antragsunterlagen können bei der TAB angefordert oder im Internet unter [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de) abgerufen werden.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Freistaates Thüringen sowie des Bundes ist denkbar. Die Kombination eines GuW-Plus-Darlehens mit einem KfW-Unternehmerkredit oder einem ERP-Gründerkredit-Universell ist jeweils nur bis zum Höchstbetrag der KfW/ERP-Programme (derzeit 25 Mio. EUR) möglich. Ausgeschlossen ist eine Kombination des GuW-Plus-Darlehens in der Gründungsvariante mit dem Programm ERP-Gründerkredit-StartGeld.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen und Zinsverbilligung aus diesem Programm besteht nicht. Die Darlehensbewilligung ergeht auf privatrechtlicher Grundlage.

## 6. Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO). Die Auskunfts- und Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft, gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu bewilligenden Anträge und ersetzt die Richtlinie zum Programm GuW Plus - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung vom 16.03.2012 (veröffentlicht am 10.04.2012 im ThürStAnz Nr. 15/2012 S. 575f.) sowie die Änderungsrichtlinien vom 18.12.2012 (veröffentlicht am 14.01.2013 im ThürStAnz Nr. 2/2013) und vom 11.04.2014 (veröffentlicht am 12.05.2014 im ThürStAnz Nr. 19/2014). Die Laufzeit der Richtlinie ist bis 30.06.2015 befristet.

Erfurt, den 20.01.2015

Wolfgang Tiefensee

Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Erfurt, 22.01.2015  
Az.: 3092/7-15-121  
ThürStAnz Nr. 7/2015 S. 434-435